

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung

## zur 2. Änderung des Bebauungsplans

## "Gewerbegebiet Kölner Straße" der Stadt Sinzig

### Auftraggeber:

Wahl Immobilien GmbH & Co. KG

Dornierstraße 2

53424 Remagen

Interne Projekt-Nr.	23-014
Projekt-Bezeichnung	ASP Sinzig - "Gewerbegebiet Kölner Strasse"
Datum	16. März 2023
Version	Entwurf

---

### Verfasser:



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

Hofstraße 6

56244 Arnshöfen

Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00

Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Vorwort .....	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.3	Rechtsgrundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Ablauf und Inhalte einer ASP</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....	<b>7</b>
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	7
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I) .....	10
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens .....	10
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen.....	12
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I) .....	13
4.3.1	Bewertung der Arten des TK-Rasters 5409 Linz am Rhein .....	13
4.3.2	Wirkungen auf Arten des TK-Rasters 5409 Linz am Rhein .....	20
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>23</b>

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorwort**

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob durch ein Vorhaben ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist, welches in Kapitel 2 erläutert wird.

## **1.2 Anlass und Aufgabenstellung**

In der Stadt Sinzig ist die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Kölner Strasse" vorgesehen. Es ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes geplant. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet. Auf Basis der Bearbeitung wird ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch die geplante Erweiterung ergeben und in welchen Bereichen der Eingriff als erheblich oder unerheblich beschrieben werden kann. Es folgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## **1.3 Rechtsgrundlagen**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
2. streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
3. europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die rein national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

### **Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)**

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Es ist verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen
  - zwingende Gründe des öffentlichen Interesses,
  - Alternativlosigkeit,
  - Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes

ist eine Ausnahme von den Verboten möglich.

### 3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT' des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK25-Raster 5409 Linz am Rhein,
- Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Informationen zu Artvorkommen im relevanten Blattschnitt über das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz,
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands",
- "Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz" von Christian Dietzen und Mitarbeitern,
- Die "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer,
- "Die Amphibien und Reptilien Europas" von Glandt,
- "Die Haselmaus" von Juskaitis und Büchner,
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN),
- Begehung des Plangebietes am 23. Februar 2023: Strukturkartierung und Habitatpotenzialabschätzung.

## 4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

### 4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Es werden Arten "gefiltert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und keiner detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.<sup>1</sup>

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

#### 1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTeFAKT,
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

#### 2. Schritt:

- Herausfiltern von Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können) - so können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

#### 3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden.

In Tab. 1 sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvögel aufgeführt. Nur Vogelarten, die gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Art. 4(2) und als sonstige gefährdete Zugvogelart gelistet sind, sind dort vertreten. Bei weiteren in Rheinland-Pfalz vorkommenden europäischen Vogelarten ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des

---

<sup>1</sup> (Froelich & Sporbeck, 2011)

günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird.  
Ggf. ist im Einzelfall zu klären, ob auch eine sonstige Brutvogelart gesondert zu bearbeiten ist.

Tab. 1: Darstellung der gefilterten Arten des TK25-Rasters 5409 Linz am Rhein.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>				
Frauenschuh	1	3	II, IV	§§§
Eremit		2	II*, IV	§§
Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Asiatische Keiljungfer	(neu)	G	IV	§§
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Wechselkröte	3	3	IV	§§
Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
Springfrosch	2		IV	§§
Moorfrosch	2	3	IV	§§
Laubfrosch	2	3	IV	§§
Mauereidechse		V	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Zweifarbelfledermaus	1	D	IV	§§
<b>Europäische Vogelarten</b>				
Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§
Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Graugans			Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Schellente			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Silbermöwe			Art.4(2): Rast	§
Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Brandgans	R	1 w	Art.4(2): Rast	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Grauammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§
Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§
Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§

**LEGENDE**

**RL (Rote Liste)**

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

**FFH-Richtlinie**

II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
IV	Art des Anhangs IV

**Vogelschutz-Richtlinie**

Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I (ssp)	Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

**Schutz**

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

## 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

### 4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Sinzig.

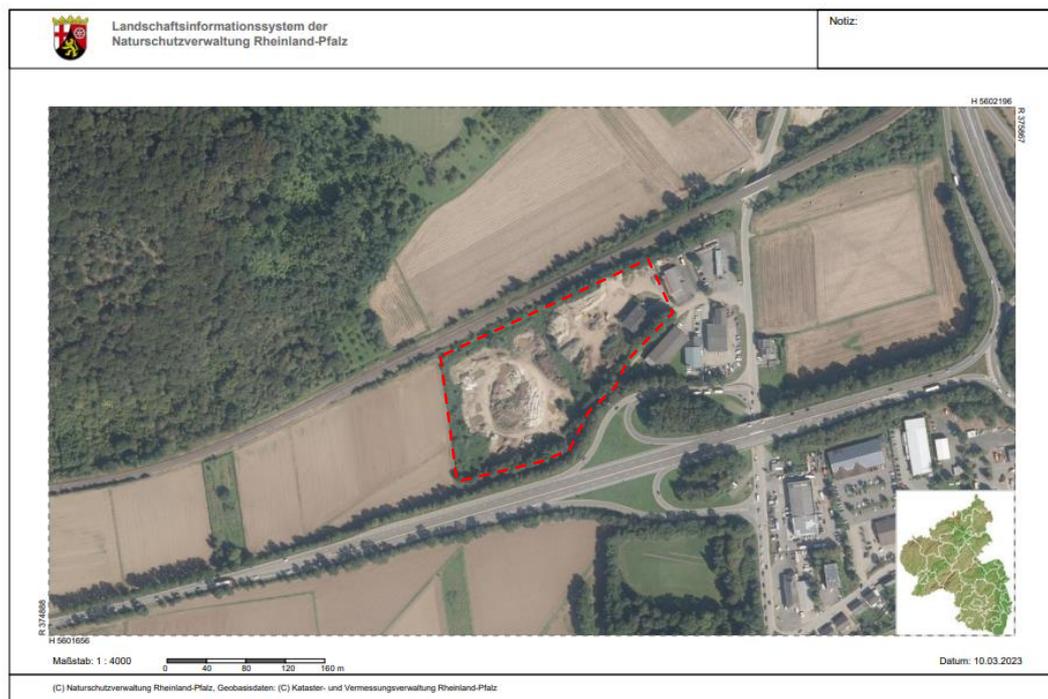
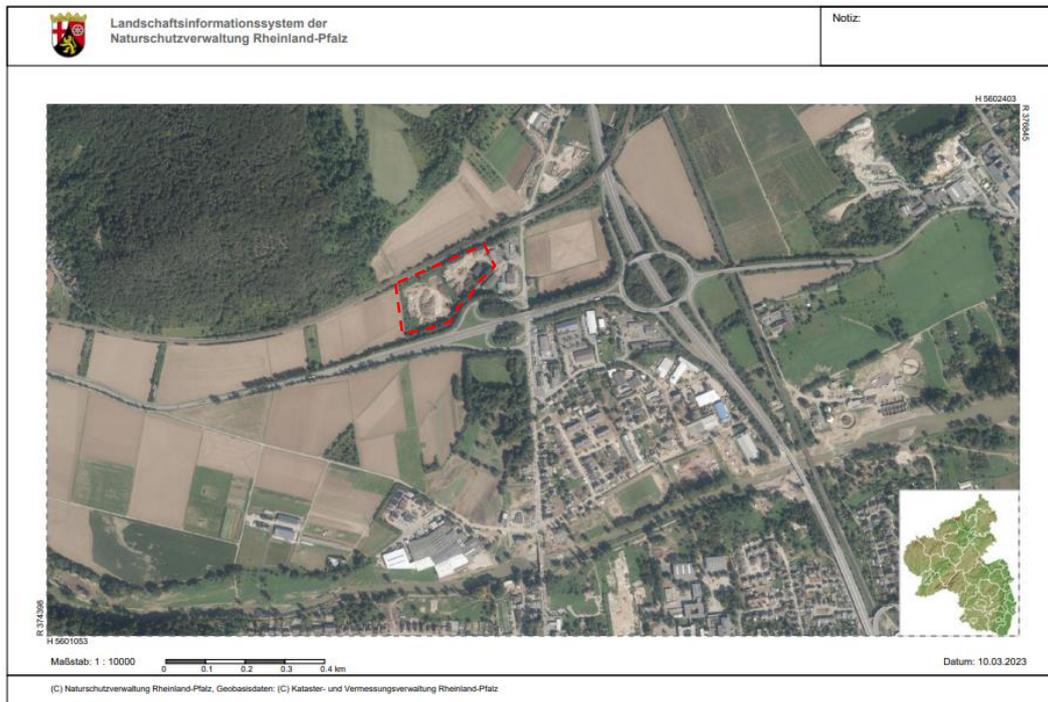


Abb. 1 & 2: Darstellung des Untersuchungsraumes. Oben: Maßstab 1:10.000, unten: 1:4.000 (Quelle Luftbild: LANIS).

Im Norden des Planareals befindet sich eine Baumhecke, die entlang der parallellaufenden Bahn-  
gleise verläuft (Abb. 3 & 4). Weiter nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Richtung  
Nordwesten erstreckt sich ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Im Osten befindet sich  
bestehendes Gewerbe. Südlich verläuft die B 266. Im Westen sind weitere landwirtschaftliche  
Flächen vorzufinden.



Abb. 3 & 4: Blick auf die Baumhecke am nördlichen Arealrand. Weiter im Norden verlaufen Bahngleise.

Im östlichen Areal befindet sich eine alte Gewerbehalle (Abb. 5 & 6), die aktuell nicht mehr genutzt  
wird. Südlich grenzt eine weitere Baumhecke an. Des Weiteren sind Brombeer-Dominanzbestände  
(*Rubus fruticosus agg.*) neben der Anlage vorhanden.



Abb. 5 & 6: Im Osten des Areals befindet sich eine leerstehende Anlage.

Die Untersuchungsfläche wird aktuell als Umschlagplatz genutzt (Abb. 7 & 8). Hier wird Bo-  
denaushub zwischengelagert. Die Fläche zeichnet sich durch stark verdichteten Boden aus.  
Bodenvegetation ist hier nur in den Randbereichen ausgeprägt. Bei den Böden handelt es sich  
teilweise um Rohboden, einige Bereiche sind außerdem durch Schotter/Asphalt befestigt.



Abb. 7 & 8: Blick auf die Untersuchungsfläche. Bodenvegetation ist hier nicht ausgeprägt.

#### **4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen**

Nachfolgend werden Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bestehende Nutzung des Plangebietes sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete bilden die Basis der Beurteilung hinsichtlich möglicher Wirkungen. Man unterscheidet zwischen baubedingten (mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren), anlagebedingten (Faktoren, die durch die Anlage selbst verursacht werden) und betriebsbedingten Wirkungen (Wirkfaktoren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben).

##### **Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

*Flächeninanspruchnahme:* Es werden Flächen zum Abstellen des Baumaterials sowie für Baustraßen benötigt und vorübergehend beansprucht. Hierdurch können Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und/oder Pflanzenwelt dauerhaft oder zeitweilig verloren gehen.

*Barrierewirkung/Zerschneidung:* Durch die baulichen Aktivitäten kommt es nicht zu Barrierewirkungen oder Zerschneidungen.

*Lärmemissionen und Erschütterungen:* Ausgehender Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz bestimmter Maschinen/Verfahren können Störungen der Tierwelt verursachen (temporär).

*Optische Störungen:* Im Gebiet lebende oder anwesende Tiere können durch die Lagerung des Baumaterials und durch arbeitende Personen sowie Bauarbeiten gestört werden (temporär). Die Störwirkung kann Flucht- und Meidereaktionen auslösen.

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

*Flächeninanspruchnahme:* Durch die geplante Bebauung werden Flächen in Anspruch genommen.

*Barrierewirkung/Zerschneidung/Beschattung:* Die Untersuchungsfläche ist bereits von Gewerbehallen im Süden und einer Landstraße im Westen umgeben. Die im Plangebiet lebenden Arten sind bereits an Bauwerke in der unmittelbaren Umgebung angepasst. Zerschneidungen oder Barrierewirkungen, die von der Anlage ausgehen, sind nicht zu erwarten.

*Lärmemissionen/Erschütterungen und Lichtemissionen:* Durch die neuen Gewerbehallen entstehen neue Licht- und Lärmemissionen.

*Optische Störungen:* Die Anlage stellt einen visuell wahrnehmbaren Reiz dar.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

*Lärmimmissionen/Erschütterungen und Lichtimmissionen:* Durch die Nutzung der Gewerbehallen kommt es zu erhöhten Lärmimmissionen (An- und Abfahrten sowie Arbeiten).

*Optische Störungen:* Es kommt zu einer Erhöhung der visuell wahrnehmbaren Reize durch menschliche Anwesenheit.

## **4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)**

### **4.3.1 Bewertung der Arten des TK-Rasters 5409 Linz am Rhein**

Beim zweiten Schritt der Vorprüfung des Artenspektrums werden Arten herausgefiltert, welche im Wirkraum nicht vorkommen (können). Dazu gehören Arten der Gewässer, da innerhalb des Planareals und direkt angrenzend keine Gewässertypen (Still- und Fließgewässer) vorkommen. Daher wurden folgende Arten des Anhangs IV für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen: Bachmuschel, Asiatische Keiljungfer, Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte sowie Springfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch. Die temporär entstehenden Pfützen eignen sich nicht als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten, da der starke Verkehr und die Nutzung der Fläche ein Vorkommen ausschließen. Auch Wasservogel bzw. Vögel, die an Gewässern bzw. gewässerbeeinflussten Lebensräumen und deren Ufervegetation bzw. Verlandungszonen (u.a. Flüsse, Binnenseen, Teiche, Bäche, Meeresküsten, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete, Salzmarschen, Moore, Sumpfgebiete, Altwässer) brüten, werden nicht näher untersucht, da auch hier eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann: Eisvogel, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Kranich, Wasserralle, Beutelmeise, Flussuferläufer, Stockente, Graugans, Tafelente, Reiherente, Schellente, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Haubentaucher, Höckerschwan, Blässhuhn, Teichhuhn, Silbermöwe, Gänsesäger, Kormoran, Zwergtaucher, Brandgans und Graureiher.

Im Folgenden wird zusätzlich auf die Flucht- und Effektdistanz von bestimmten Vogelarten eingegangen, deren Definition der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr"<sup>2</sup> entnommen ist:

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Typische Stressreaktionen auf Lärm können zu einer verminderten Kondition oder Fitness der Individuen führen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Dies kann die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und unter diesen Umständen zu negativen Konsequenzen für die Populationen führen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können auch die Verlustrate von Gelegen und Jungvögeln durch Auskühlen oder Prädation stark erhöhen<sup>3</sup>.

Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen. Die unterschiedlichsten akustischen Störwirkungen können zu einer verringerten Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, zum Verlust oder zur funktionalen Entwertung von Teilhabitaten, zu reduziertem Bruterfolg, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-) Populationen führen. Wenngleich sich teilweise verschiedene Störwirkungen (z.B. optische Reize) mit Schall überlagern, so kann doch grundsätzlich abgeleitet werden, dass lärmbelastete Zonen - gegenüber vergleichbaren Flächen ohne Lärm - für Vogelarten Bereiche mit verringerter Lebensraumeignung darstellen.

---

<sup>2</sup> (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

<sup>3</sup> (Bundesamt für Naturschutz, 2023)

Tab. 2: Bewertung der Arten des relevanten TK-Rasters 5409 Linz am Rhein (sN: sicherer Nachweis, pV: potenzielles Vorkommen, v: vorhanden, (v): vermutet, n: nicht vorhanden).

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5409	Farn- und Blütenpflanzen	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	II, IV	1	3	x				n	n		Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume, besonnte Waldlichtungen, lichte Aufforstungen (mit Fichten, Kiefern). Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden.
5409	Käfer	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II*, IV		2	x				n	n		In wärmegeprägten Wäldern mit altem Laubbaumbestand. Wichtig sind alte Höhlenbäume. Kein Wald im Areal vorhanden.
5409	Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	3	V	x				n	n		Auf frischen bis (wechsel-)feuchten meist verbrachten Bereichen von Gold- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen, Hochstaudensäume von Fließgewässern. Keine geeigneten Habitate vorhanden.
5409	Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	2		x			pV	v	v	(v)	Raupen an Wiesengraben, Bach- und Flussufern, Feuchtbrachen. Auch Weidenröschen-Bestände in Ruderalfluren, Industriebrachen, <b>Bahndämme</b> , Steinbrüche.
5409	Kriechtiere	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		V	x			pV	v	v	(v)	In deckungsreichen, reich strukturierten Lebensräumen. Neben u.a. Halbtrockenrasen und <b>Bahndämmen</b> findet man sie auch in Gartenbereichen von Wohngebieten.
5409	Kriechtiere	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV		V	x			pV	v	v	(v)	Besiedelt offene, warme Lebensräume (Stein- und Felshänge), Weinberge, alte Gemäuer, etc. Auch <b>Bahnanlagen</b> werden regelmäßig besiedelt.
5409	Kriechtiere	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	IV	1	2	x				n	n		Besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche mit Verstecken und Sonnplätzen. Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.
5409	Kriechtiere	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	4	3	x			pV	v	v	(v)	Ist in trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Habitaten mit steinigen Elementen (Felsen, Steinhäufen) und u.a. liegendem Totholz zu finden. In Gebieten, wo naturnahe Lebensräume

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
														fehlen, haben u.a. <b>Bahndämme</b> eine große Bedeutung als Zufluchtsstätte.
5409	Säugetiere	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	3	G	x			pV	v	v	(v)	Die Baumhecke im Plangebiet ist mit einem größeren Waldgebiet im Nordwesten verbunden (unterbrochen durch Bahngleise).
5409	Säugetiere	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	4	3	x				n	n		Waldreiche Landschaften, meist alte Laubwälder. Kein Wald betroffen.
5409	Säugetiere	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV	0	2	x				n	n		Waldreiche Landschaften, unzerschnitten und störungsarm. Kein Wald betroffen
5409	Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	2	x				n	n		Waldfledermaus. Keine Wälder betroffen.
5409	Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	2	V	x				n	n		Das Große Mausohr bezieht Kirchendachböden und andere große Dachstühle. Die bestehende Anlage eignet sich nicht als Quartier für die Art.
5409	Säugetiere	Breitflügel-Fledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	1	G	x			pV	v	v	(v)	Wochenstuben und Einzelquartiere in Spalten in und an Gebäuden, hinter Hausverkleidung, Fensterläden möglich.
5409	Säugetiere	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3		x			pV	v	v	(v)	Überwiegend Waldfledermaus. Auch Einzelgehölze. Quartierpotenzial an den Gehölzen innerhalb des Gebietes nicht auszuschließen.
5409	Säugetiere	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	1		x			pV	v	v	(v)	Wochenstuben im Wald (Baumhöhlen, Rindenspalten) und in der Siedlung (in Spalten in und an Gebäuden). Vorkommen in der Anlage möglich.
5409	Säugetiere	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	V	x			pV	v	v	(v)	Bindung an höhlenreiche Altholzbestände: Waldfledermaus. Neben Laubwäldern auch in Einzelbäumen im Siedlungsbereich. Quartierpotenzial möglich.
5409	Säugetiere	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	2		x				n	n		Typische Waldfledermaus. Jagdgebiete an kleineren/größeren Stillgewässern. Wochenstubenquartiere in

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
														Baumhöhlen, Stammrisen. Keine Wälder betroffen.
5409	Säugetiere	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3		x			pV	v	v	(v)	Gehölze mit Quartierpotenzial nicht auszuschließen, Quartiere am Gebäude möglich.
5409	Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	2	V	x			pV	v	v	(v)	Quartiere in Baumhöhlen und Spalten, auch Gebäudequartiere möglich.
5409	Säugetiere	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2	x			pV	v	v	(v)	Typische Dorffledermaus. Sommerquartiere in Gebäuden.
5409	Säugetiere	Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	1	D	x			pV	v	v	(v)	Hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern.
5409	Vögel	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		In Nadel- und Mischwäldern vorkommend. Nutzt alte Schwarzspechthöhlen. Kein Wald betroffen.
5409	Vögel	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	Anh.I: VSG	1	2	x				n	n		In dichten, deckungsreichen Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht beheimatet. Kein Wald betroffen.
5409	Vögel	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Oft in felsiger Landschaft. Brütet an Felswänden, in Steinbrüchen, auch in leerstehenden Gebäuden. Keine geeigneten Habitate und Brutstandorte vorhanden.
5409	Vögel	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh.I: VSG	1	3/V w	x				n	n		Heide- und lichte Waldbiotope auf vorzugsweise trockene Böden. Überwiegend Sandheide, auch lichte Kiefernwälder, Stieleichen-Birkenwald. Keine Habitate betroffen.
5409	Vögel	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Lebt in abwechslungsreichen, offenen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Fließgewässern, Weiden. Keine geeigneten Habitate vorhanden
5409	Vögel	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh.I: VSG		V w	x				n	n		Keine Lebensraumstrukturen wie störungsarme Wälder betroffen.
5409	Vögel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine alten Laub- und Mischwälder mit Bäumen mit grobrissiger Rinde im Areal vertreten.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5409	Vögel	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine geschlossenen Wälder mit Altbeständen vom Vorhaben betroffen.
5409	Vögel	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh.I: VSG		V w	x				n	n		Natur- und Kulturlandschaften. Brütet auf Felsen oder in lichtem Altholz größerer Waldgebiete am Rande von Gewässern. Als Gebäudebrüter an hohen Bauwerken (Kirchen, Brücken, Industrieanlagen). Keine geeigneten Lebensräume und Brutplätze vorhanden.
5409	Vögel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh.I: VSG	V		x				n	n		Charakterart einer halboffenen, reich strukturierten Landschaft. Geeignete Habitate fehlen.
5409	Vögel	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh.I: VSG	1	V	x				n	n		Lebt in lichten Waldgebieten auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen, Büschen, an Waldrändern. Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
5409	Vögel	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine geeigneten Horststandorte im Wirkraum des Vorhabengebietes.
5409	Vögel	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh.I: VSG	V	3 w	x				n	n		Keine geeigneten Horststandorte im Wirkraum des Vorhabengebietes.
5409	Vögel	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh.I: VSG	V	V/V w	x				n	n		Keine Wälder vom Vorhaben betroffen.
5409	Vögel	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh.I: VSG	V	2	x				n	n		Lichte Laub- und Mischwälder, große Parks, Streuobstwiesen. Keine geeigneten Habitate vorhanden.
5409	Vögel	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	Art.4(2): Brut	2	1/3 w	x				n	n		Habitate sind steile Hanglagen mit offenen Felspartien/Geröll. Steinhaufen, trockenwarm, offen bis licht bewaldet oder mit Büschen bestanden. Keine Habitate betroffen.
5409	Vögel	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Art.4(2): Brut	1	2/3 w	x				n	n		Waldlichtungen, Obstwiesen oder Parks. Offene strukturreiche Flächen. Geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden.
5409	Vögel	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Art.4(2): Brut	1	1/V w	x			pV	v	v	(v)	Lebt in offener/halboffener Landschaft (steppenartig) auf Sandböden, trockene Standorte mit

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
														vegetationslosen Stellen, auch Brachflächen, Bahndämme Sandgruben.
5409	Vögel	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art.4(2): Brut	1	3/V w	x				n	n		Neben Niedermooren, Altschilfbeständen, Weiden, auch in brachliegenden Gras-Kraut-Fluren, Streuobstwiesen, Heiden. Keine geeigneten Habitate vorhanden.
5409	Vögel	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art.4(2): Rast	1	2/V w	x				n	n		Besiedelt u.a. Äcker, nasse bis trockene Wiesen und Weiden. Ein Vorkommen ist nicht anzunehmen.
5409	Vögel	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Offene, ebene, gehölzarme Landschaften.
5409	Vögel	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Keine Wälder im Areal betroffen. Effektdistanz 500 m.
5409	Vögel	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	sonst. Zugvogel	2	3	x				n	n		Offene, ebene, gehölzarme Landschaften, z.B. extensiv genutztes Grünland, Streuwiesen, etc. Keine geeigneten Habitate vertreten.
5409	Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sonst. Zugvogel		3	x				n	n		An Waldrändern bis hin zu Mooren vorkommend. Halboffene, strukturreiche Landschaft. Keine geeigneten Lebensräume vertreten.
5409	Vögel	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	sonst. Zugvogel	2		x				n	n		Vorkommen in mehrschichtigen Waldlandschaften mit hohen Gebüsch. Im Areal sind keine geeigneten Lebensräume vertreten.
5409	Vögel	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Ursprüngliche Brutplätze in Steilwänden von Fließgewässern, heute fast ausschließlich in Sand- und Kiesgruben. Keine geeigneten Steilwände vorhanden.
5409	Vögel	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sonst. Zugvogel		V	x				n	n		Lebt in sommertrockenen Lebensräumen (u.a. Heiden, Brandflächen, Sukzessionsflächen, Weinberge, etc.). Im Plangebiet kommen keine geeigneten Lebensräume vor.

## 4.3.2 Wirkungen auf Arten des TK-Rasters 5409 Linz am Rhein

### Europäische Vogelarten

---

Für den Steinschmätzer kann eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume liegen direkt angrenzend vor.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge für nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### Säugetiere (Fledermäuse)

---

Für folgende Fledermausarten sind potenziell geeignete Strukturen innerhalb des Plangebietes (an den Bäumen) bzw. des Gebäudes vorhanden: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### Sonstige Säugetiere

---

Luchs und Wildkatze finden im Plangebiet und der direkten Umgebung zum Untersuchungsareal keinen geeigneten Lebensraum. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Für die Haselmaus sind geeignete Habitatstrukturen am Rand des Plangebietes zu finden. Diese sind mit weiteren größeren Beständen vernetzt.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge für die **Haselmaus** nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

## **Reptilien**

---

Für Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter liegen direkt angrenzend potenziell nutzbare Lebensraumstrukturen vor.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge für nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

## **Amphibien**

---

Für Amphibienarten sind keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorzufinden bzw. es werden keine nutzbaren Strukturen zerstört. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso nicht wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

## **Schmetterlinge**

---

Für den Nachtkerzenschwärmer sind angrenzend geeignete Strukturen vorzufinden.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

## 5 Zusammenfassung

Die Artenschutzvorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Kölner Straße" in der Stadt Sinzig hat ergeben, dass planungsrelevante Arten des TK-Rasters 5409 Linz am Rhein potenziell betroffen sein können (**Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus und Steinschmätzer**).

Um eine potenzielle Tötung/Verletzung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszuschließen, ist eine erweiterte Untersuchung durchzuführen.



Arnshöfen, 16. März 2023

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift Bearbeiter)

## 6 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz. (März 2023). *FFH VP Info*. Von [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,9&button\\_ueber=true&wg=4&wid=16](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16) abgerufen
- Bundesamt für Naturschutz. (März 2023). *Internetbandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. Von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> abgerufen
- Bundesanstalt für Straßenwesen. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*.
- Christian Dietzen und Mitarbeiter. (2017). *Die Vogewelt von Rheinland-Pfalz*. (Beiheft 48: I-XX Ausg.). Mainz: GNOR-Eigenverlag.
- Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS.
- Glandt, D. (2015). *Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- Landesamt für Umwelt. (März 2023). *ARTEFAKT - Arten und Fakten*. Von <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> abgerufen
- Landesamt für Umwelt Rheinland Pfalz. (März 2023). *Artdatenportal*. Von <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> abgerufen
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz. (März 2023). *LANIS Kartendienste Naturschutz*. Von [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) abgerufen
- Rimvydas, J., & Büchner, S. (2010). *Die Haselmaus*. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.